

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1920.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 7. Dezember 1920.)

Zweck der Schule.

Die Handelsschule bereitet junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vor. Dabei werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Vorbereitung auf die kaufmännische Lehre.
2. Ausbildung von Bureaugehilfinnen und vertieftere Vorbildung für die Lehre.
3. Vermittlung allgemeiner Bildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen und volkswirtschaftlichen Richtung für begabte junge Leute, die befähigt sind, später im Handel selbständige und höhere Stellen zu bekleiden und daher ein Bedürfnis nach gründlicherer Fach- und Allgemeinbildung haben.

Auf die Schüler, welche die Handelsschule nur während eines Jahres besuchen wollen, wird in der Weise Rücksicht genommen, daß schon der erste Jahreskurs den zur Vorbereitung auf die Lehre wünschbaren Abschluß bietet sowohl in den allgemein bildenden Fächern, als auch in den Handelsfächern. Er dient deshalb vorzugsweise dem ersten der genannten Zwecke.

Der zweite Zweck wird durch Besuch des ersten und zweiten Jahreskurses erreicht. Im zweiten Schuljahr (3. und 4. Klasse) werden die im ersten Jahr erlangten Kenntnisse erweitert. Durch praktische Übungen werden die Schüler auf den Bureaudienst vorbereitet.